

BYSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 14

- **Der Geschädigte muss es besser wissen als der Sachverständige**
LG Coburg, Beschluss vom 10.12.2021, AZ: 32 S 137/21

Die Redensart, hinterher ist man immer schlauer, hat das LG Coburg auf das Schadenrecht übertragen. Jedenfalls meint es, dass ein Geschädigter schlauer sein müsse als sein Gutachter, und zwar bei der Frage, ob ein Bagatellschaden vorliegt oder nicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **UPE-Aufschläge, Desinfektions- und Verbringungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung**
AG Frankfurt a.M., Urteil vom 14.03.2022, AZ: 30 C 2183/21 (45)

Der Verweis auf eine günstigere Referenzwerkstatt im Rahmen der fiktiven Abrechnung geht ins Leere, wenn das beschädigte Fahrzeug scheckheftgepflegt ist. Auch UPE-Aufschläge, Verbringungs- und Desinfektionskosten sind fiktiv zu ersetzen. Dem üblichen Einwand der Versicherung, diese Kosten seien nur bei Nachweis zu ersetzen, erteilt das AG Frankfurt eine klare Absage. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Verbringungskosten – Regressklage der Versicherung gegen die Werkstatt erfolglos**
AG Tettnang, Urteil vom 17.03.2022, AZ: 3 C 836/21

Erneut ist eine Versicherung mit dem Versuch gescheitert, eine Werkstatt mit einer Regressklage zu disziplinieren. Hier ging es um Verbringungskosten, die die Versicherung auf 100,00 € deckeln wollte. Die Werkstatt hatte 12 AW in Rechnung gestellt. Das AG Tettnang fand das nachvollziehbar, zudem hatte die Versicherung nicht einmal schlüssig vorgetragen, woraus sie ihren „Pauschalbetrag“ ableiten möchte. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Wertminderung bei Porsche-Boxster mit 120 Tkm**
AG Wolfsburg vom 03.02.2022, AZ: 10 C 112/20

Das AG Wolfsburg folgt in Bezug auf die Höhe der merkantilen Wertminderung den Ausführungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen. Auch bei Fahrzeugen mit einer Laufleistung deutlich über 100.000 km kann der Ersatz einer merkantilen Wertminderung erforderlich sein. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Der Geschädigte muss es besser wissen als der Sachverständige**
LG Coburg, Beschluss vom 10.12.2021, AZ: 32 S 137/21

Hintergrund

Bei Fräsarbeiten an einer Straße waren zwei abgeparkte Fahrzeuge des Geschädigten durch herumfliegendes Bitumen verschmutzt worden. Der Geschädigte ließ die Verschmutzungen gutachterlich prüfen. Der Sachverständige stellte für den VW Golf einen Sachschaden von 1.787,30 € netto und für den Mini einen Sachschaden in Höhe von 1.582,09 € netto fest. Für die Erstellung der Gutachten berechnete er Kosten in Höhe von 354,35 € sowie 382,31 €.

Da die Baufirma die Verursachung abstritt und nicht zahlte, klagte der Geschädigte. Das AG Coburg (AZ: 11 C 3385/20) sprach dem Geschädigten pro Fahrzeug Reinigungskosten in Höhe von nur 471,00 € netto zu. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hielt eine professionelle Reinigung zwar für erforderlich, bezifferte die Kosten allerdings nur zwischen 150,00 € und 792,00 € netto. Das Amtsgericht bildete einen Mittelwert und wies die Klage hinsichtlich der Sachverständigenkosten ab, da der Schaden damit deutlich unterhalb der Bagatellschadengrenze lag. Die Berufung war nicht erfolgreich.

Aussage

Das LG Coburg erkennt zwar an, dass es für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Gutachtenseinholung und die Höhe der geltend gemachten Reinigungskosten auf die Sicht eines vernünftigen (nicht sachverständigen) Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung bzw. Schadenverursachung ankommt. Hält er den Schaden aus nachvollziehbaren Gründen bei der Beauftragung des Sachverständigen (irrig) für höher, bleibt das Gutachten erstattungsfähig.

Wenn aber die Geringfügigkeit des Schadens „ins Auge springt“ und wenn auch aus Laiensicht keine Zweifel daran bestehen, dass keine weitergehenden „versteckten“ Schäden bestehen, komme die „Bagatellgrenze“ zum Zug. Hier sei der Geschädigte selbst lediglich von Verunreinigungen bzw. Verschmutzungen ausgegangen und habe nicht behauptet, dass er von Beschädigungen der Lackschichten ausgegangen sei. Eine Reinigung reicht aus, um die Verschmutzungen zu beseitigen, wobei Reinigungskosten oberhalb der Bagatellschadengrenze von 1.000,00 € netto aus der Sicht eines vernünftigen (nicht sachverständigen) Geschädigten nicht nachvollziehbar seien. Dies hätte der Geschädigte erkennen und von der Beauftragung eines Sachverständigen Abstand nehmen müssen.

Praxis

Das AG Coburg und auch das LG Coburg verlangen ziemlich viel vom vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Geschädigten. Hier waren die Fahrzeuge durch Bitumen – auch „Erdpech“ genannt – verschmutzt. Bis zur Begutachtung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen war ein gutes Jahr vergangen, in dem die Fahrzeuge bereits zahlreiche Vollwäschen hinter sich hatten. Trotzdem waren noch Verschmutzungen vorhanden. Ob für deren Beseitigung nun Kosten von nur noch knapp 500,00 € entstehen, sei dahingestellt. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Schadeneintritts. Woher soll der Geschädigte wissen, dass der Lack nicht angegriffen wurde und wie die Fahrzeuge in einen ordentlichen Zustand versetzt werden können? Auf die Einschätzung seines Sachverständigen kann und muss sich der Geschädigte verlassen können, selbst wenn sich hinterher herausstellen sollte, dass das Gutachten falsch war. Von daher hat diese Entscheidung im Ergebnis keine Relevanz.

- **UPE-Aufschläge, Desinfektions- und Verbringungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung**

AG Frankfurt a.M., Urteil vom 14.03.2022, AZ: 30 C 2183/21 (45)

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klageforderung beläuft sich nach einem teilweisen Anerkenntnis der Beklagten auf 1.416,39 €. Der Kläger rechnete den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab, die Beklagte ist der Ansicht, dass sich der Kläger auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen muss.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage bis auf einen Teil der Zinsforderung begründet. Der Kläger musste sich bereits nicht auf eine günstigere Werkstatt verweisen lassen. Das Fahrzeug des Klägers war zum Unfallzeitpunkt scheckheftgepflegt, ein Verweis kommt daher nicht in Betracht, sodass ein Abzug in Höhe von 1.006,13 € nicht gerechtfertigt ist.

Entgegen der Ansicht der Beklagten sind auch UPE-Aufschläge und Verbringungskosten im Rahmen der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Kosten üblicherweise von Werkstätten in der Region berechnet werden.

Auch die Desinfektionskosten sind von der Beklagten zu erstatten. Hierzu führt das Gericht wörtlich aus:

„Die Desinfektionskosten sind entgegen der Ansicht der Beklagten kausal auf den Unfall vom 13.04.2021 zurückzuführen, denn nach der Äquivalenztheorie ist jede Handlung ursächlich, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte sich der Unfall nicht ereignet, wäre eine Reparatur und die damit verbundene Desinfektionsmaßnahmen, einschließlich deren Kosten, nicht erforderlich. Unabhängig davon trägt der Schädiger auch das Werkstatt- und Prognoserisiko. Schließlich handelt es sich bei Desinfektionskosten auch nicht um Gemeinkosten. In den Gemeinkosten sind lediglich betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen enthalten, die dem Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter obliegen, wie beispielsweise Sicherheitsschuhe. Hier geht es jedoch um ein Virus, das die Gesundheit des Mitarbeiters, aber eben auch des geschädigten Klägers, gefährden kann, wenn Werkstätten aus Kostengründen auf die Desinfektion verzichten.“

Zuletzt stellt das Gericht fest, dass auch die Sachverständigenkosten von der Beklagten zu tragen sind. Gegen die Bemessung der erforderlichen Sachverständigenkosten unter Orientierung an der Schadenhöhe bestehen nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine Bedenken.

Praxis

Versicherer verweigern zu gerne die Regulierung der hier im Streit stehenden Positionen im Rahmen der fiktiven Abrechnung unter dem Verweis, dass diese nur bei entsprechendem Nachweis erstattet werden. Das AG Frankfurt hat hier klar entschieden, dass UPE-Aufschläge, Desinfektions- und Verbringungskosten auch im Rahmen der fiktiven Abrechnung zu erstatten sind.

Eingereicht von RA Christian Mai, Kanzlei Mai, Frankfurt

- **Verbringungskosten – Regressklage der Versicherung gegen die Werkstatt erfolglos**

AG Tettngang, Urteil vom 17.03.2022, AZ: 3 C 836/21

Hintergrund

Dem Verfahren vor dem AG Tettngang lag zugrunde, dass die verklagte Reparaturwerkstatt ein unfallbeschädigtes Fahrzeug reparierte. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, die Klägerin in dem Prozess vor dem AG Tettngang, zahlte an den Geschädigten die diesem in Rechnung gestellten Reparaturkosten inklusive der Verbringungskosten als unfallbedingten Schaden.

Sodann ließ sie sich allerdings etwaige Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt abtreten und versuchte, bei der Werkstatt zu regressieren. Die Klage scheiterte.

Aussage

Das AG Tettngang entschied, dass die Klägerin von der beklagten Werkstatt einen Teil der von der Werkstatt veranschlagten Verbringungskosten nicht zurückverlangen kann:

„Die im Gutachten des Sachverständigen berücksichtigten und von der Beklagten Werkstatt in Rechnung gestellten Verbringungskosten sind auch der Höhe nach angemessen.“

Die Klägerin hat nicht schlüssig vorgetragen, weshalb sie Verbringungskosten nur i.H.v. 100 € für angemessen betrachtet. Im hiesigen Bezirk ist aufgrund anderer Fälle bekannt, dass aus sachverständiger Sicht Verbringungskosten in Höhe von einer Arbeitsstunde abgerechnet werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug auf einen Hänger zu bringen ist, dort sicher fixiert werden muss um es dann später wieder unter den gleichen Umständen zurückbringen zu können. Hierfür ist für Hin- und Rückfahrt jeweils eine halbe Stunde für angemessen zu betrachten. Nachdem die Beklagte zwölf AW und damit eine Stunde abgerechnet hat, Kann der Klage nicht stattgegeben werden.“

Praxis

Es häufen sich in der Praxis die Fälle, in denen die Haftpflichtversicherer vor der Regulierung des Unfallschadens einfordern, dass etwaige Ansprüche auf Schadenersatz bzw. Rückforderung gegen die Werkstatt vom Geschädigten abgetreten werden. Sodann kommt es immer häufiger vor, dass bezüglich dieser abgetretenen Ansprüche dann Klage seitens der Versicherung gegen die Werkstatt erhoben wird.

So war es auch im konkreten Fall, in dem das AG Tettngang zu entscheiden hatte. Die Versicherung meinte, die konkret in Rechnung gestellten Reparaturkosten seien überhöht gewesen. Moniert wurden die enthaltenen Verbringungskosten. Sie wurden auf pauschal 100,00 € eingekürzt.

Das AG Tettngang fand klare Worte. Der Klägerin war es noch nicht einmal gelungen, schlüssig vorzutragen, wieso Verbringungskosten in Höhe von exakt 100,00 € angemessen sein sollten. Dem AG Tettngang war bekannt, dass im maßgeblichen Gerichtsbezirk Verbringungskosten in Höhe einer Arbeitsstunde abgerechnet werden. Es setzte sich auch mit dem nicht unerheblichen Aufwand der Fahrzeugverbringung auseinander.

Die Regressklage der gegnerischen Versicherung gegenüber der Werkstatt blieb vor diesem Hintergrund vollumfänglich erfolglos.

- **Wertminderung bei Porsche-Boxster mit 120 Tkm**
AG Wolfsburg vom 03.02.2022, AZ: 10 C 112/20

Hintergrund

Vor dem AG Wolfsburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalles gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Letztlich ist zwischen den Parteien die Höhe der merkantilen Wertminderung strittig. Während die Klägerseite 700,00 € beansprucht, verweigert die Beklagte jede Zahlung. Um diese objektiv und unparteiisch zu ermitteln, zieht das Gericht einen BVSK-Sachverständigen zu rate.

Aussage

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung von weiterem Schadenersatz aus §§ 7, 17 StVG, 823, 249 BGB, 115 VVG in Höhe von 500,00 €.

Auf der Grundlage des Schadens und der Spezifikationen des beschädigten Fahrzeugs hält der gerichtlich bestellte Sachverständige eine merkantile Wertminderung in Höhe von 500,00 € für angemessen.

Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um einen Porsche Boxster handelt.

*„Notwendig ist eine Wertminderung deshalb, da am Gebrauchtwagenmarkt ein relativ großes Angebot bei verhaltener Nachfrage vorliegt, wobei die meisten Fahrzeuge als unfallfrei inseriert werden und **eben dieses Merkmal bei Liebhabern gefragt ist.**“*

Der Sachverständige führt hierzu in seinem Gutachten außerdem aus:

Ein Exemplar sollte für das Alter ein gutes optisches Erscheinungsbild haben, gleichwohl wird eine originale Lackierung, mithin ein originaler Zustand der Karosserie als sehr bedeutend angesehen. Bei den älteren Sportwagen, insbesondere bei solchen der Porsche Boxster Serie, kann in gewissem Umfang auch von Liebhaber-Fahrzeugen ausgegangen werden, ...“

Mit diesen Ausführungen wird auch eine merkantile Wertminderung bei einem Fahrzeug begründet, welches mehr als 120.000 km gelaufen ist.

Praxis

Der pauschale Einwand des einstandspflichtigen Versicherers, eine merkantile Wertminderung würde bei Fahrzeugen mit einer Laufleistung über 100.000 km nicht bestehen, greift hier nicht. Das AG Wolfsburg folgt den Ausführungen des BVSK-Sachverständigen, der als gerichtlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen wurde. Der Stellenwert der Originalität und Unfallfreiheit wird bei dieser Art Fahrzeuge als besonders hoch eingestuft.